



AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 33/2019 vom 14. Oktober 2019

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2019 vom 14.10.2019.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Kreisverwaltung Germersheim
Fachbereich 31
Immissionsschutz
Az: 19/1/0802/KNI/IM

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Die Kreisverwaltung Germersheim als zuständige Genehmigungsbehörde gibt gemäß § 10 Abs.3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 8 der 9. Bundes- Immissionsschutzverordnung (9.BImSchV) folgendes bekannt:

Die Firma juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hat Datum vom 03.07.2019 einen Antrag auf wesentliche Änderung der Windenergieanlage 3 (WEA3) auf dem Grundstück in 76879 Knittelsheim, Gemarkung Knittelsheim, Flurstück 1585 beantragt.

Gegenstand der Änderung ist der nächtliche Betriebsmodes der Anlage von Mode 4 auf Mode 2.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf die beantragte Änderung einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Das beantragte Vorhaben ist gem. § 16 Abs.1 i. V .m. § 19 Abs.3 BImSchG im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Ebenso gibt die Kreisverwaltung als zuständige Behörde gem. § 5 Abs.2 UVPG bekannt, dass für das oben genannte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchgeführt wird.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Germersheim, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichtes gem. § 16 UVPG erforderlich ist.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die Luftschadstoffemissionen der Anlage werden nicht verändert.

Es entstehen keine neuen Abfallströme.

Zusätzliche Lärmemissionen sind nicht zu erwarten.

Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden

Auf schützenswerte Bereiche entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 24.10.2019 bis zum 25.11.2019, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich 31 –Bauen und Kreisentwicklung – Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 2.19 (2.OG), Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim während der allgemeinen Öffnungszeiten
2. Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Bauabteilung, (Nebengebäude), Schubertstraße 18, 76756 Bellheim während der Dienststunden

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Änderungsvorhaben können vom 26.11.2019 bis 27.12.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerecht Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des

Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Dienstag, 10.03.2020, 10 Uhr im Tagungsraum des Deutschen Straßenmuseums, Im Zeughaus, 76726 Germersheim, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 26.11.2019 bis 27.12.2019 bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Genehmigungsanträge wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Germersheim, den 11.10.2019

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2019 vom 14.10.2019

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2019 vom 14.10.2019

Der Kreistag hat am 19.08.2019 auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) – in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) folgende **Nachtragshaushaltssatzung** beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, als Aufsichtsbehörde, vom 01.10.2019 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
Gesamtbetrag der Erträge	212.210.300	1.894.500	214.104.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen	211.408.500	-1.357.500	210.051.000
Jahresüberschuss	801.800	3.252.000	4.053.800
2. Finanzhaushalt			
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	4.604.00	3.252.000	7.856.200
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.640.600	9.943.300	18.583.900
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.112.600	-3.937.400	21.175.200
Saldo	-16.472.000	13.880.700	-2.591.300
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.867.800	-17.132.700	-5.264.900

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
verzinsten Kredite von bisher	16.472.000 EUR	auf	2.591.300 EUR
Zusammen	16.472.000 EUR	auf	2.591.300 EUR

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

von bisher 11.616.000 EUR auf **15.247.000EUR**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich

von bisher 4.754.800 EUR auf **3.947.000EUR**

§ 4

Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2008 (Eröffnungsbilanz)	- 5.312.418 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008	- 8.965.759 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009	- 15.018.683 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010	- 18.663.560 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011	- 20.227.150 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012	- 26.678.379 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013	- 26.641.060 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014	-31.063.288 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015	-26.007.843EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 (vorl.)	-18.616.138 EUR
<u>Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 (vorl.)</u>	<u>-8.907.369EUR</u>
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018	-6.516.869 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019	-2.463.069 EUR

§ 5

Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 wird durch den 1. Nachtragsstellenplan geändert.

§ 6

Übrige Bestimmungen

Die übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Germersheim, den 14.10.2019

Kreisverwaltung:

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.10.2019 bis einschließlich 23.10.2019 während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Zimmer 0.27, öffentlich aus.

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 14.10.2019 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Neumann
Kreisverwaltung Germersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de